# R I C H T L I N I E

**des Landes Vorarlberg**

**über die Leistung einer Zulage an Personen in der 24-Stunden-Betreuung im Land Vorarlberg**

Zur Sicherstellung der häuslichen Betreuung im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung während der Dauer der COVID-19 Pandemie wird im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur operativen Durchführung betreffend die Zweckzuschüsse gemäß § 2 Abs. 2b des Pflegefondsgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen eine Zulage an die selbständigen Betreuerinnen und Betreuer gewährt.

# Allgemeine Voraussetzungen

* 1. Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hausbetreuungsgesetzes in Vorarlberg.
	2. Verlängerung eines nach dem 15.03.2020 geendeten regulären mindestens zweiwöchigen Betreuungsturnus über einen Zeitraum von ununterbrochen mindestens vier Wochen.
	3. Das Ende der laut 1.2. geforderten Verlängerung hat spätestens am 31.07.2020 vorzuliegen.
	4. Betreuerinnen und Betreuer, die nach dem 07.05.2020 eingereist sind, haben nachzuweisen, dass sie sich in Vorarlberg zwei COVID-19 Testungen unterzogen haben.

# Charakter und Höhe der Zulage

Die Zulage ist auf Antrag im Rahmen der Privatrechtsverwaltung zu gewähren. Der Antrag kann von der Betreuerin oder dem Betreuer nur einmal gestellt werden. Er ist bis spätestens 31.07.2020 zu stellen. Auf die Gewährung der Zulage besteht kein Rechtsanspruch.

Die Zulage beträgt einmalig € 500,-- und wird im Nachhinein ausbezahlt.

# Abwicklung bei Vermittlung über Agentur

* Wenn die selbständige Betreuerin oder der Betreuer über die Agentur

Seniosan, Drei Türme Pflege GmbH, Verein Pflegegruppe, Pflegeagentur West, cura domo 24-Stunden-Betreuung GmbH, Pflegeaktiv 24, Martinsbetreuung, Ländlebetreuung/SiWe GmbH, SiWe GmbH, Köb Helmut / hih Pflege, Betreuungspool Vorarlberg, AIS 24 Stunden Betreuung, FairBetreut oder Help around the Clock

vermittelt ist, hat sie oder er den Antrag bei der jeweiligen Agentur einzubringen. Von dieser sind die Anträge zu sammeln und von diesen Anträgen in einer Liste die Namen der Betreuerinnen bzw. der Betreuer sowie die Zeiträume der zusätzlichen Betreuungstätigkeiten zusammen mit der aktuellen bzw. letzten aktuellen Wohnsitzadresse (inkl. Name, Vorname Klientin oder Klient) der Betreuerin oder des Betreuers in Vorarlberg einzutragen. Diese Liste ist, versehen mit einem Vermerk, dass die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen, spätestens am 03.08.2020 an das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung IVa – Soziales und Integration, zu senden.

* Die Ausbezahlung der Zulagen erfolgt vom Amt der Landesregierung, Abteilung IVa – Soziales und Integration, auf das von der jeweiligen Agentur bekanntgegebene inländische legitimierte Bankkonto. Die Agentur leitet die Zulage in voller Höhe an die jeweilige Betreuerin bzw. den Betreuer weiter.
* Die Agentur haftet für die Richtigkeit der Angaben und die Auszahlung der Zulage in voller Höhe an die Betreuerin bzw. den Betreuer. Die Ausbezahlung ist dem Amt der Landesregierung in geeigneter Weise nachzuweisen.

# Abwicklung ohne Vermittlung über Agentur

* Wenn die selbständige Betreuerin oder der Betreuer über keine Agentur vermittelt wird oder eine der im Punkt 3. angeführte Agentur die Serviceleistung nicht erbringt, kann die selbständige Betreuerin oder der Betreuer den Antrag bei der aktuellen bzw. letzten aktuellen Wohnsitzgemeinde in Vorarlberg einbringen. Der Antrag enthält den Namen der Betreuerin oder des Betreuers sowie die Zeiträume der zusätzlichen Betreuungstätigkeiten zusammen mit der aktuellen bzw. letzten aktuellen Adresse (inkl. Name, Vorname Klientin oder Klient) der Betreuerin oder des Betreuers in Vorarlberg und der Eigenerklärung, dass die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen.
* Die Anträge sind, versehen mit einem Vermerk, dass das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen überprüft wurde, von der Gemeinde bis spätestens 03.08.2020 an das Amt der Landesregierung, Abteilung IVa – Soziales und Integration, zu senden.
* Die Ausbezahlung der Zulage erfolgt auf das von der Gemeinde bekanntgegebene Konto der Gemeinde. Die Gemeinde leitet die Zulage in voller Höhe an die jeweilige Betreuerin bzw. den Betreuer weiter.

# Rückforderung der Zulage

Die Zulage kann, unabhängig von einer strafgerichtlichen Verfolgung, zurückgefordert werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat.

# Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 16.03.2020 in Kraft. Sie ersetzt die von der Landesregierung am 21.04.2020 beschlossene Richtlinie.

Zulagen, die bis zum 10.06.2020 beantragt wurden, sind nach den bis dahin geltenden Regelungen zu gewähren.